

# Erste Ausgabe.

Monatlich 18 K

Die Revision der Aktiengesellschaften.

Die tschechoslowakisch-ungarische Handelskammer konstituiert.

Der fünfte Lehrjahr: Seite 3.

Der Lohnkonflikt im Bergbau.

Ein Mittel gegen die Krebsbeschwerden.

Die Aktienfälschungen.

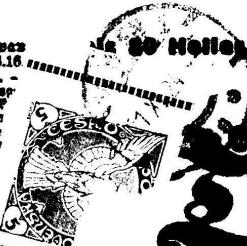
Eine Beschwerde der deutschen Gütpächter an den Ministerpräsidenten.

Vodhajsky — Machars Nachfolger?

Oslo, 21. November 1924.

Wien 1.

Nr. 24. Wochensatz  
— Sonnenuntergang: 16.16  
— Sonnenaufgang: 0.21. — Sonnensetzung: 18.55.  
Garnitur und Verwaltung: Prag II., Herrngasse 12. Preis  
pro monatlich Kr 18.— bei Abholung in der Verwaltung und  
Briefkassen Kr 17.60. Einzelne Nummern in Prag und außer  
Buchentasche 80 h. Sonntag Kr 1.— „Prager Tagblatt“ und „Pr.  
Abendzeitung“ bei gleichzeitiger Belebung monatlich Kr 28.—.  
Mr. D. Ober, Ginz, Num. Wochenblatt 1890 Kr. Sonnt. 2000 Kr., ma.  
Kr 30.000.—. Anzeigen werden vor Wochentagen bis 12 Uhr und  
am Sonntagen bis Freitag 6 Uhr abends angenommen. Die  
Briefe sind keine Org.-Dokumente beizulegen; für deren Absatz  
übernimmt die Verwaltung keine Verantwortung. — Berufe  
**7260, 7261, 7262, 7263, 7264, 7**  
Den 11 Uhr nachts bis Redaktionsschluss (1/2 Uhr) sind **7261, 7262, nach Redaktionsschluss bis 8½ Uhr tritt nur 7263**  
telephonisch erreichbar.



# Prager Tagblatt.

Freitag, 21. November 1924.

49. Jahrgang

Nr. 273.

Prager Tagblatt Nr. 273.

4

Freitag, den 21. November 1924.

## Karl Maß Werke vor dem Handelsgericht.

Prag, 20. November. Das tschechische Handelsgericht (Simplicijer Ostatní, Winnich) befasste sich heute mit der Klage des Prager Verlegers Seba gegen die Verlags- und Buchhandlungsfirma Mois Schnek auf Entfernung, daß der Verlag zu Unrecht die Werke von Karl Maß ins Tschechische übersetzte und herausgab und zur Bewirtschaftung des Verlags zu Unterlassung des weiteren Druckes und Vertriebes dieser Übersetzungen. Der Klagevertreter Doctor Löwenbach führte zur Begründung des Klageberechtigten aus: Auf Grund des alten österreichischen Urhebergeleges könnte die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache nach Ablauf von drei Jahren nach Erscheinen des Originals frei verfestigt und verlegt werden. Der Verlag handelt von diesem zweiten Gebrauch gemacht und schon vor dem Kriege einige Werke Maß überlegt und in Form von Posten verlegt. Im Jahre 1921 ist die Tschechoslowakiet der Berner Konvention beigetreten, nach deren revidierten Bestimmungen das Urheberrecht nicht ebenso lange für den Autor des Originawerkes geschieht bleibt, wie das Original selbst. Karl Maß, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern steht daher der Schutz durch dreizehn Jahre nach dem Tode Maß zu. Unmittelbar nach Beitritt der Tschechoslowakiet zur Berner Konvention hat der Käfiger Seba vom Karl Maß Verlag, in den die Söhne Maß die ersten Autorechte ihres Mannes eingbracht hatte, das alleinige Recht der Übersetzung von Maß Werken ins Tschechische erworben. Durch den Beitritt unseres Staates also zur Konvention und durch den Erwerb der Übersetzungsberechtigung durch den Käfiger ging das frühere Recht Schneks verloren. Er darf daher seit dieser Zeit keine Neudrucke der bisher ins Tschechische übersetzten Werke und keine weiteren Übersetzungen vornehmen und vertreiben.

Der Beklagteranwalt Dr. Sop vertrat den Standpunkt, daß der nachträgliche Beitritt der Tschechoslowakiet zur Berner Konvention den früher erworbenen Rechten seines Mandanten keinen Abbruch tun könne und es diesem zumindest frei stehe, zum Zwecke der Komplettierung der fehlenden Teile einzelner Werke Nachdrucke vorzunehmen. Nach Einvernahme des Münzhabers des Karl Maß Verlages Dr. Schmidt aus Dresden als Zeugen über den tatsächlichen Erwerb des lieben-

Prager Tagblatt Nr. 273.

5

Freitag, den 21. November 1924.

Setzungstreites durch den Käfiger, beschloß der Richter die Parteieneinvernahme über den Umstand, ob die bisher vom Beklagten auf den Markt gebrachten Übersetzungen Neudrucke oder bloß komplettierte alte Ausgaben darstellen und vertagte zu diesem Zwecke die Verhandlung.